



## 2. Folgende Schusswaffen sollen verbracht werden:

	Art der Waffe	Kaliber	Hersteller/ Marke/ Modell	Seriennummer	CIP-Prüfzeichen Ja/ Nein
1					
	NWR-ID Waffe / Waffenteil:				
2					
	NWR-ID Waffe / Waffenteil:				
3					
	NWR-ID Waffe / Waffenteil:				
4					
	NWR-ID Waffe / Waffenteil:				
5					
	NWR-ID Waffe / Waffenteil:				
6					
	NWR-ID Waffe / Waffenteil:				
7					
	NWR-ID Waffe / Waffenteil:				

## 3. Angaben zur Person des Versenders / Empfängers im Ausland

**Beim Versender/Empfänger im Ausland handelt es sich um eine/n**

Waffenhändler

Privatperson

Name; bei Firmen: Firmenname	Titel/ Akademischer Grad (freiwillig)
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	Personen NWR-ID
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat
Straße, Hausnummer	Telefon
Postleitzahl, Wohnort und Kreis	Email (freiwillig)
Personalien ausgewiesen durch: <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass	
Nr.:	Ausgestellt von: <span style="float: right;">Ausstellungsdatum:</span>

#### 4. Angaben zum Verbringen

**Wie werden die Waffen innerhalb der BRD zur/von der Staatsgrenze transportiert?**

Persönlich durch die/den Erlaubnisinhaber/in

Durch folgende(n) Spedition / Kurier / Post: \_\_\_\_\_

Wann erfolgt dies voraussichtlich? \_\_\_\_\_

#### 5. Sonstige Angaben

Ich hole die Erlaubnis nach Ausstellung persönlich beim Landratsamt ab

Ich bitte um Zusendung der Erlaubnis per Post; dies erfolgt auf mein eigenes Risiko betreffend Verlust oder Zerstörung der Erlaubnis

Die Hinweise auf dem beigefügten Merkblatt habe ich zur Kenntnis genommen  
**(muss angekreuzt werden)**

**Die hiermit angeforderten Daten werden unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes erhoben; Ihre Kenntnis ist zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach Maßgabe des Waffengesetzes erforderlich.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Die Bearbeitung Ihres Antrages wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Ich bitte Sie daher, von Rückfragen diesbezüglich abzusehen.**

## **Wichtige Hinweise für das Verbringen von Waffen und Munition**

### **1. Bei welchen Staaten wird eine EU-Erlaubnis zum Verbringen benötigt?**

Für das Verbringen von Waffen und Munition zwischen EU-Mitgliedsstaaten benötigen Sie eine Verbringungserlaubnis. Ebenso für die sogenannten „assozierten Staaten“ Island, Norwegen und Liechtenstein. Für die Schweiz gilt dies seit dem Beitritt zum Schengenabkommen ebenfalls.

### **2. Vorherige Einwilligung des Empfängerstaates**

Der jeweilige Empfängerstaat muss zunächst seine vorherige Einwilligung zur Einfuhr der Waffen erteilen, bevor der Versenderstaat die Verbringungserlaubnis zur Ausfuhr erteilen darf („Prinzip der doppelten Genehmigung“).

### **3. Geltung von Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten**

Beim Verbringen von Waffen muss grundsätzlich beachtet werden, dass von einer Verbringungserlaubnis nach dem Waffengesetz ausschließlich die waffenrechtlichen Vorgaben abgedeckt sind. Für das Verbringen von Waffen zwischen bestimmten Staaten können zusätzlich noch eine Erlaubnis nach dem Außenwirtschaftsrecht, Zollrecht und/oder anderen Rechtsgebieten benötigt werden. Hier empfiehlt es sich, vor dem Verbringen mit dem zuständigen Zollamt und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Kontakt aufzunehmen.

#### **Hauptzollamt Krefeld**

ZA Neuss  
Duisburger Str. 8  
41460 Neuss  
Tel. 02131-92540

#### **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**

Frankfurter Str. 29-35  
65760 Eschborn  
Tel. 06196-9080

### **4. Einmaligkeit und Befristung der Erlaubnis**

Eine erteilte Verbringungserlaubnis ist in der Regel anhängig von der Befristung, welche der Empfängermitgliedstaat in seiner vorherigen Einwilligung gesetzt hat. Achten Sie darauf, dass die Waffen innerhalb dieser Frist auch tatsächlich verbracht werden. Eine erteilte Verbringungserlaubnis gilt ferner nur für einen einmaligen Grenzübertritt der bezeichneten Waffen.

### **5. Grenzübertritt**

Beachten Sie bitte, dass Waffen von oder nach Deutschland in der Regel nicht über die unbewachte „grüne Grenze“ transportiert werden dürfen, sondern immer über bei einem personell besetzten Zollposten angemeldet werden müssen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von dem für Sie zuständigen Zollamt (siehe oben).

### **6. Autrag der Waffen aus der Waffenbesitzkarte im Falle der Ausfuhr**

Sobald die Waffen aus dem Bundesgebiet ausgeführt wurden haben Sie 14 Tage Zeit, Ihre Waffenbesitzkarte zum Autrag bei der Waffenbehörde vorzulegen. Als Tag der Waffenüberlassung gilt dabei der Tag der Ausfuhr.